

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2015	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung der Studienordnung Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)
Vom 24. Juni 2015.....

450

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
– Abschluss: Erste juristische Prüfung –
und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung
(Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)**

Vom 24. Juni 2015

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 438), folgende dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) erlassen, die hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 23. Juli 2014 (Dienstbl. S. 1090), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das ordnungsgemäße Studium in den Schwerpunktbereichen schließt sich an das Studium der Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 JAG an (4. Studienjahr) und umfasst auch wirtschaftswissenschaftliche bzw. im Schwerpunktbereich 9 informatikbezogene Lehrinhalte. ²Dazu ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs nach Absatz 2 im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden nach Maßgabe des Studienplans (§ 1 Abs. 3 und 4) erforderlich. ³Absatz 4 bleibt unberührt.“
4. Nach § 9 Abs. 3 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Studium des Schwerpunktbereichs ‚Französisches Recht‘ (Absatz 2 Nr. 7) umfasst

 1. ein erfolgreiches Studium der ersten beiden Jahre des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten (Credit Points) nach dem europäischen Leistungspunkte-System (ECTS) im Sinne von § 50 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) und

2. a) den Erwerb der Licence de droit an einer französischen Universität oder
b) die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ nach Maßgabe des Studienplans (§ 1 Abs. 3 und 4).“
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden im Klammerzusatz hinter „§ 5 JAG“ ein Komma und sodann „§ 9 Abs. 3, 4“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Jahres (Meldetermine) gestellt werden.“
7. § 12 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„²In dem Antrag muss der Bewerber (die Bewerberin) einen Schwerpunktbereich bestimmen. ³Die Bestimmung ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.“
8. Nach § 12 Abs. 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Bestimmt der Bewerber (die Bewerberin) den Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ (§ 9 Abs. 2 Nr. 7), hat er (sie) im Antrag zusätzlich zu erklären, welche der beiden Studienmöglichkeiten gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 er (sie) wählt; im Fall des § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist dem Antrag das Zeugnis über die erworbene Licence de droit beizufügen. ²Sollen die Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ersetzt werden, gilt der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung als Antrag auf Ersetzung der Prüfungsleistungen in diesem Sinne; das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes mit Bezug zum französischen Recht ist beizufügen. ³Die Erklärung nach Satz 1 und der Antrag nach Satz 2 sind für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.“
9. § 12 Abs. 5 wird zum neuen § 12 Abs. 6.
10. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird der Punkt hinter Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
11. In § 13 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
12. Nach § 13 Abs. 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) werden die Prüfungsleistungen nach Absatz 2 auf Antrag ersetzt
1. durch eine an einer französischen Universität erworbene Licence de droit und
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes mit Bezug zum französischen Recht.
²§ 12 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.“
13. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden vor der Ziffer „1,5“ das Wort „Faktor“ und vor der Ziffer „4,25“ das Wort „Divisor“ eingefügt.

14. § 18 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ (§ 13 Abs. 1 Nr. 7) errechnet sich die Gesamtnote im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung.“
15. In § 18 Abs. 5 werden an Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:
 „²Als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Im Falle des § 13 Abs. 3 wird als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung der jeweilige Meldetermin (§ 12 Abs. 3) angegeben.“
16. Im Studienplan Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – (Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung [Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –] vom 15. Januar 2015) werden unter „II. Schwerpunktbereichsveranstaltungen der Schwerpunktbereich 2 und 7“ wie folgt geändert:
- Das Wort „Anlage“ im Klammerzusatz der Überschrift wird durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.
 - Die Vorgaben zu „Schwerpunktbereich 2“ werden wie folgt geändert:

„Schwerpunktbereich 2:
 Deutsches und Internationales Steuerrecht

7. Semester		Wochenstunden
II.2.1	Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.2.2.	Allgemeines Steuerrecht	2
II.2.3.	Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht	3
II.2.4	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8. Semester		Wochenstunden
II.2.5	Umsatzsteuerrecht	1
II.2.6.	Unternehmensteuerrecht	2
II.2.7.	Europäisches und internationales Steuerrecht	2
II.2.8.	Finanzgerichtliches Verfahren	1
II.2.9.	Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2“

c) Die Vorgaben zu „Schwerpunktbereich 7“ werden wie folgt geändert:

„Schwerpunktbereich 7:
F r a n z ö s i s c h e s R e c h t

Wahlmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe a:

1.–4. Semester

II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan am Centre Juridique Franco-Allemand zur Vorbereitung auf die Licence de droit

5.–6. Semester

II.7.2. Lehrveranstaltungen in Kooperation mit einer französischen Universität mit dem Abschluss Licence de droit

7. oder 8. Semester

Wochenstunden

II.7.3. Seminar mit Bezug zum französischen Recht 2

Wahlmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe b:

1.–4. Semester

II.7.1. Lehrveranstaltungen im Studiengang Droit am Centre Juridique Franco-Allemand mit dem Erwerb von mindestens 120 ECTS

8. Semester

Wochenstunden

II.7.2. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Privatrecht 3

II.7.3. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Öffentlichen Recht 2“

17. Dieser Ordnung wird folgende Anlage 2 beigelegt:

„Anlage 2 (zu § 18 Abs. 2 Satz 5)

Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Errechnung der Gesamtnote Folgendes:

1. Als Note der Aufsichtsarbeiten wird die Note der Abschlussprüfung des dritten Jahres (Licence de droit) wie folgt umgerechnet und sodann mit dem Faktor 3 vervielfältigt:

Französische Benotung (.../20)	Benotung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1
0/20–4,99/20	ungenügend (<i>nul</i>): eine völlige unbrauchbare Leistung 0 Punkte
5,00/20–6,49/20 6,50/20–8,49/20 8,50/20–9,99/20	mangelhaft (<i>insuffisant</i>): eine Leistung mit erheblichen Mängeln 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte
passable 10,00/20–10,49/20 10,50/20–10,99/20 11,00/20–11,49/20	ausreichend (<i>passable</i>): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte
11,50/20–11,99/20	befriedigend (<i>satisfaisant</i>): eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht 7 Punkte
assez bien 12,00/20–12,49/20 12,50/20–12,99/20	8 Punkte 9 Punkte
13,00/20–13,49/20 13,50/20–13,99/20	voll befriedigend (<i>pleinement satisfaisant</i>): eine über dem Durchschnitt liegende Leistung 10 Punkte 11 Punkte
bien 14,00/20–14,49/20	12 Punkte
14,50/20–14,99/20 15,00/20–15,49/20 15,50/20–15,99/20	gut (<i>bien</i>): eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung 13 Punkte 14 Punkte 15 Punkte
très bien 16,00/20–16,99/20 17,00/20–17,99/20 18,00/20–20,00/20	sehr gut (<i>très bien</i>): eine ganz besonders hervorragende Leistung 16 Punkte 17 Punkte 18 Punkte;

2. Als Note der mündlichen Prüfung gilt die Note des zur Diskussion gestellten schriftlichen Referats mit Bezügen zum französischen Recht im Rahmen eines von der Abteilung Rechtswissenschaft angebotenen Seminars, vervielfältigt mit dem Faktor 1,25.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, den 21. September 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber